

2. Änderungssatzung zur Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung der Gemeinde Marienheide vom 22.03.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S.380) in Verbindung mit § 61a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 in der geltenden Fassung (GV NRW 11.12.2007 S. 708) hat der Rat der Gemeinde Marienheide in der Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen

Vorschlag 1:

Artikel I

Die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in der Gemeinde Marienheide vom 22.03.2010 in Form der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2

Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser – oder Luftdruck oder mittels optischer Inspektion (TV – Untersuchung) durchzuführen. Im Sanierungsfall ist nach der Sanierung grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

Die Dichtheitsbescheinigung muss folgende Unterlagen umfassen:

- Lageplan mit Darstellung der Entwässerungsanlagen und Dimensionen
- Prüfverfahren
- Auswertung und Ergebnis der Prüfung; bei Kamerauntersuchung ist eine CD-Rom oder DVD zu fertigen.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in der Gemeinde Marienheide tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorschlag 2:

Artikel I

Die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in der Gemeinde Marienheide vom 22.03.2010 in Form der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2

Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen.

Die Dichtheitsbescheinigung muss folgende Unterlagen umfassen:

- Lageplan mit Darstellung der Entwässerungsanlagen und Dimensionen
- Prüfverfahren
- Auswertung und Ergebnis der Prüfung; bei Kamerauntersuchung ist eine CD-Rom oder DVD zu fertigen.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in der Gemeinde Marienheide tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in der Gemeinde Marienheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide, 08.12.2010

Uwe Töpfer
Bürgermeister